



Mitgliedschaftsordnung des MOTOR-SPORT-CLUB Marbach a.N. e.V. im ADAC

Der MOTOR-SPORT-CLUB Marbach a.N. e.V. im ADAC, in der Folge nur MSC genannt, bildet gemäß Satzung § 1, Abs. 2, eine Vereinigung von ADAC-Mitgliedern, sowie Motor- und Zweiradsportfreunden, die durch diese Mitgliedschaftsordnung geregelt ist.

§ 1

Ordentliche Mitgliedschaft

1. Volljährige Mitglieder können als ordentliches Mitglied in
 - a) Einzelmitgliedschaft oder
 - b) Familienmitgliedschaftgeführt werden.
2. Die Einzelmitgliedschaft zählt nur für das Mitglied selbst.
3. In der Familienmitgliedschaft können weitere folgende Familienmitglieder eingeschlossen werden:
 - a) Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner in ordentlicher Mitgliedschaft.
 - b) Kinder und Jugendliche, welche die Kriterien in § 2, Abs. 1 erfüllen, in Jugendmitgliedschaft.
4. Die Einstufung der Mitgliedschaft in Einzel- oder Familienmitgliedschaft wird regelmäßig vom MSC in Abhängigkeit bestehender Mitgliedschaftsverhältnisse durchgeführt.

§ 2

Jugendmitgliedschaft

1. Kinder und Jugendliche können bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres Jugendmitglied sein.

2. Für ein Jugendmitglied ist die gleichzeitige ordentliche Mitgliedschaft eines Elternteils/Erziehungsberechtigten erforderlich in dessen Familienmitgliedschaft es geführt wird.
3. Jedes Jugendmitglied benötigt einen ADAC Jugendausweis, der die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe des ADAC Württemberg e.V. bescheinigt. Der Jugendausweis kann bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres des Jugendmitglieds verlängert werden. Der Jugendausweis ist beim Jugendleiter des MSC zu hinterlegen und wird von diesem jährlich beim ADAC verlängert.
4. Mit der Vollendung des 23. Lebensjahres des Jugendmitglieds wird die Jugendmitgliedschaft nahtlos ohne erneuten Mitgliedsantrag in eine ordentliche Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten umgewandelt. Es fällt keine Aufnahmegebühr an. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist in dem Jahr der Umwandlung in voller Höhe zu entrichten.
5. Der MSC benachrichtigt die Eltern/Erziehungsberechtigten des Jugendmitglieds vor dessen Vollendung des 23. Lebensjahres über das anstehende Auslaufen der Jugendmitgliedschaft. Das Jugendmitglied ist ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, seine Kontaktdaten und Bankverbindung dem MSC zur Verfügung zu stellen und stets aktuell zu halten (siehe § 4). Kommt das Jugendmitglied dieser Pflicht nicht nach, so werden die Kontaktdaten und die Bankverbindung aus dessen bisheriger Familienmitgliedschaft herangezogen und für den Einzug des neuen Jahresmitgliedsbeitrags genutzt.
6. Wünscht das Jugendmitglied keine ordentliche Mitgliedschaft im MSC, so muss dessen Mitgliedschaft rechtzeitig und fristgemäß gekündigt werden.

§ 3

Mitgliedsantrag

1. Der Antrag zur Mitgliedschaft im MSC muss mit dem auf der Vereins-Homepage (www.msc-marbach.de) befindlichen Online-Formular gestellt werden. Dies gilt sowohl für ordentliche Mitgliedschaften in Einzel- und Familienmitgliedschaft, wie auch für Jugendmitgliedschaften. Auf dem Mitgliedsantrag muss explizit den Datenschutz-Bestimmungen des Vereins zugestimmt werden.

2. Bei ordentlichen Mitgliedsanträgen in Einzelmitgliedschaft muss gleichzeitig auch dem Einzug der Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge zugestimmt werden.
3. Mitgliedsanträge werden nach Eingang bei der nächsten Vorstandssitzung besprochen. Der Vorstand entscheidet, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wird. In beiden Fällen wird der Antragsteller per E-Mail über das Ergebnis informiert.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

§ 4

Kontaktdaten und Bankverbindung

1. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet seine Kontaktdaten (Name, Postanschrift, E-Mail-Adresse) und Bankverbindung dem MSC zur Verfügung zu stellen und stets aktuell zu halten. Diese Daten werden zur Kommunikation des Vereins mit dem Mitglied und zum Einzug des Mitgliedsbeitrags und eventueller weiterer Beiträge verwendet. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem MSC die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem MSC dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. Mitteilungen und Einladungen zu den Mitgliederversammlungen oder Veranstaltungen werden an die mitgeteilten Adressen versendet.
2. Ein Mitglied muss eine Änderung seiner Kontaktdaten, sowie seiner Bankverbindung, mit dem auf der Vereins-Homepage (www.msc-marbach.de) befindlichem Online-Formular dem Verein mitteilen.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Mitteilung auch informell per Briefpost an die Vereinsanschrift erfolgen, welche lautet: MOTOR-SPORT-CLUB Marbach e.V., Kirchenweinbergstr. 153, 71672 Marbach am Neckar.
4. Die Änderungen werden dem Mitglied per E-Mail bestätigt.

§ 5

Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

Zur Bestreitung seiner Auslagen erhebt der MSC von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr, sowie jährliche Mitgliedsbeiträge. Details dazu sind in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 6

Zahlweise der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

1. Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Wege des SEPA-Verfahrens. Zu diesem Zweck hat der MSC einen Anspruch gegen jedes ordentliche Mitglied auf Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats.
2. Die Aufnahmegebühr wird nach Aufnahme in den MSC sofort fällig und zeitnah vom MSC per Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Juni fällig und werden vom MSC per Lastschriftverfahren für das laufende Jahr eingezogen.
4. Bei Mitgliedern, die vom MSC nach dem Einzugstermin in Abs. 3 in eine ordentliche Mitgliedschaft aufgenommen werden, wird der Mitgliedsbeitrag sofort fällig und zeitnah vom MSC per Lastschriftverfahren eingezogen.
5. Beim Wechsel eines Mitglieds aus einer Einzelmitgliedschaft in die Familienmitgliedschaft wird die Differenz zum höheren Mitgliedsbeitrag sofort fällig und zeitnah vom MSC per Lastschriftverfahren eingezogen.
6. Im Falle der Ablehnung der Lastschrift durch das Kreditinstitut des Mitglieds (z.B. durch fehlende Kontodeckung oder ein aufgelöstes Konto) oder bei Lastschrift-Widerspruch des Mitglieds, können die angefallenen Kosten, sowie aufgrund des Mehraufwands eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt werden. Darüber hinaus kommt das Mitglied am Tag der Ablehnung oder Rückbuchung der Lastschrift automatisch in Zahlungsverzug.
7. Entrichtet ein Mitglied trotz Zahlungsverzug gemäß Abs. 6 nicht innerhalb von vier Monaten seinen offenen Mitgliedsbeitrag zzgl. Kosten und Bearbeitungsgebühr, so kann es von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7

Kündigung

1. Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft beim MSC nur zum Geschäftsjahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist kündigen (Satzung § 6 Abs. 1).
2. Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss mit dem auf der Vereins-Homepage (www.msc-marbach.de) befindlichem Online-Formular erfolgen. Dies gilt sowohl für ordentliche Mitgliedschaften, wie auch für Jugendmitgliedschaften.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kündigung auch informell per Briefpost an die Vereinsanschrift erfolgen, welche lautet: MOTOR-SPORT-CLUB Marbach e.V., Kirchenweinbergstr. 153, 71672 Marbach am Neckar.
4. Kündigungen werden dem Mitglied per E-Mail bestätigt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Mitgliedschaftsordnung wurde vom Vorstand des MSC am 01.08.2025 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Marbach am Neckar, den 01. August 2025

MOTOR-SPORT-CLUB Marbach a.N. e.V. im ADAC